

**Richtlinien  
der Stadt Freiburg i. Br.  
für die Gewährung von Zuschüssen für Horte**

vom 20. März 2001

**Präambel**

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Horten, die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen betrieben werden und welche die dazu erforderliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe mit der Genehmigung für den Betrieb einer solchen Horteinrichtung durch das Landesjugendamt besitzen. Näheres ist in Ziffer 3 der Richtlinien geregelt. Heilpädagogische Horte werden als spezielle Schülerbetreuungseinrichtungen von dieser Regelung nicht erfasst. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Familien- und Berufstätigkeit ermöglicht und aufeinander abgestimmt werden können. Das Angebot der Horte deckt dabei den Betreuungsbedarf, der entsteht, wenn Eltern sich in Ausbildung befinden, aus wirtschaftlichen Gründen erwerbstätig sein müssen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Erziehungsauftrag wahrzunehmen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Aufgaben**

- Ergänzende Betreuung, Erziehung und Versorgung zur Schule und Familie
- Förderung im sozialen, emotionalen und kognitiven Bereich
- Anregung und Förderung von individuellen Interessen und Fähigkeiten
- Hausaufgabenbetreuung
- Fördern von sozialer Integration und Kompetenz
- Beachtung der spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen

### **1.2 Zielgruppe**

In den Horten werden schulpflichtige Kinder in der Regel im Alter von 6 bis zu 12 Jahren betreut. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz in Freiburg haben. Das Angebot von Hortgruppen richtet sich vorrangig an Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder auf Grund ihres Studiums oder ihrer Ausbildung die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst wahr-

nehmen können. Für die übrigen Kinder steht der Hort zur Verfügung, soweit andere Angebote wie z. B. Schularbeitskreise nicht ausreichen.

## **2. Betrieb/Gruppenstruktur**

### **2.1 Generelle Regelung**

Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger. Dabei unterscheiden diese Richtlinien die Angebote nach Hortgruppen mit Nachmittagsbetreuung und Hortgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten.

Pro Hortgruppe sollen mindestens 10, maximal 20 Kinder betreut werden. Die personelle Besetzung durch Fachpersonal regelt die Betriebserlaubnis.

### **2.2 Hortgruppen mit Nachmittagsbetreuung**

Horte mit Nachmittagsbetreuung haben eine tägliche Öffnungszeit von mindestens 5 Stunden. Das Angebot beginnt in der Regel ab 13.00 Uhr. Die Ferienzeiten richten sich nach dem festgesetzten Ferienplan, der nach der Anhörung des Elternbeirats rechtzeitig bekannt gegeben wird. Die Ferien- und Schließzeiten betragen im Schuljahr maximal 35 Werktage. Die Schließzeiten in den Sommerferien betragen maximal 4 Wochen. Den Kindern werden eine Mahlzeit und Getränke angeboten.

### **2.3 Hortgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten**

Der Hort mit verlängerten Öffnungszeiten hat eine tägliche Öffnungszeit von mindestens 6,5 Stunden. Die Bedürfnisse von Eltern und Kindern sind bei der Betreuungszeit am Vormittag möglichst zu berücksichtigen. Der Bedarf für die Betreuung und Förderung von Kindern am Vormittag ist nicht durch den Ausfall von Unterrichtsstunden zu begründen. Der Hort mit verlängerten Öffnungszeiten stellt insoweit keinen Ersatz für ausfallende Unterrichtsstunden dar. Die Schließzeiten betragen maximal 30 Tage/Schuljahr. Die Schließzeiten für die Sommerferien betragen maximal 4 Wochen. Den Kindern werden zur Mittagszeit eine warme Mahlzeit und Getränke angeboten.

### **2.4 Anmeldung und Aufnahme**

Die Horte nehmen ausschließlich Kinder auf, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben. Die Anmeldung erfolgt direkt über den jeweiligen Träger



### **3.3 Freistellung der Leitung**

Für drei- und mehrgruppige Horte kann die Leitung der Einrichtung max. bis zu 50 % einer Vollzeitstelle freigestellt werden. Für eine nachgewiesene 50 %-ige Freistellung erhält der Träger auf Antrag eine jährliche Freistellungspauschale in Höhe von 7.669,-- €. Bei geringerer Freistellung ist die Freistellungspauschale entsprechend prozentual abzusenken.

### **3.4 Härtefallregelung**

Im Einzelfall kann Trägern im Rahmen der jeweils im Haushalt eingestellten Mittel zur Vermeidung von Härten auf Antrag und Nachweis ein Sonderzuschuss gewährt werden, wenn das vorgelegte Defizit erheblich und auf Grund der neuen Pauschalregelung entstanden ist.

### **3.5 Sonderzuschuss**

Für besondere pädagogische Maßnahmen, die in Absprache mit dem Sozial- und Jugendamt durchgeführt werden, kann zu den nachgewiesenen zusätzlichen Personalkosten auf Antrag und Nachweis ein Sonderzuschuss von bis zu 2.556,-- € gewährt werden. Derartige Maßnahmen kommen für besonders förderbedürftige Kinder bzw. Kinder mit besonderen Sprach- und Integrationsproblemen in Betracht.

## **4. Planungsverantwortung/Zusammenarbeit**

Die Planungsverantwortung und Zuständigkeit für die Schulkindbetreuung obliegt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Stadt Freiburg i. Br. als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Platzveränderungen durch die freien Träger können nur im Rahmen einer Gesamtplanung und nach Abgabe einer schriftlichen Bedarfsbestätigung durch die Stadt erfolgen.

An die von der Stadt betriebene Platzbörse sind zeitnah freigewordene Plätze zu melden, die in Abstimmung mit dem Träger an Kinder vermittelt werden können.

Ziel der Planung ist es, stadtteilbezogen ein angemessenes und bedarfsdeckendes Platzangebot bereitzustellen. Grundlage hierfür sind neben den Daten zur Bevölkerungsstatistik aktuelle Daten zum Platzangebot und zur Auslastung der jeweiligen Einrichtungen. Die Einrichtungsträger verpflichten sich, die für die Planung notwendigen Daten sowie die für den Zuschuss erforderlichen Anträge

und Unterlagen regelmäßig bzw. auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Dies gilt auch für die erforderlichen Daten zur Platzbörse.

## **5. Verfahren**

Änderungen in der Struktur des Angebotes bzw. der Gruppe sind vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Zustimmung der Stadt ist für eine entsprechend veränderte Zuschussgewährung erforderlich.

Anträge auf Pauschalen sind zum Schuljahresbeginn spätestens bis zum 15.10. für das laufende Schuljahr zu stellen. Die Träger verpflichten sich, alle Unterlagen, die für die Bewilligung der Pauschale erforderlich sind, unter Berücksichtigung des Datenschutzes der Stadt Freiburg i. Br. zur Verfügung zu stellen.

Die jeweilige kindbezogene Pauschale wird anhand der aktuellen Betriebserlaubnis ermittelt. Nicht belegte Plätze können nur dann bezuschusst werden, wenn sie der städtischen Platzbörse jeweils zeitnah zur weiteren Vermittlung gemeldet werden. Veränderungen in der Betriebserlaubnis müssen, soweit sie förderrechtliche Auswirkungen haben, vorab mit dem Sozial- und Jugendamt abgestimmt werden.

Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt in zwei Raten jeweils zum 1.12. und 1.4. des laufenden Schuljahres. Die Zahlung der Freistellungspauschale erfolgt zum 1.12. des laufenden Schuljahres in einer Summe.

Die Gewährung der Pauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.

## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 1.9.2001 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinien wird der Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.1994 (Drucksache G 94154) außer Kraft gesetzt.